

Germany-Frankfurt-on-Main: IT services: consulting, software development, Internet and support
OJ S 105/2016 02/06/2016
Contract award notice
Services

Directive 2004/18/EC

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: IT|S|Care – IT-Services für den Gesundheitsmarkt

Postal address: Palleskestraße 1

Town: Frankfurt am Main

Postal code: 65929

Country: Germany

For the attention of: Herrn Ewald

E-mail: vergabestelle.ffm@itscare.de

Telephone: +49 69-300903-878

Fax: +49 69-300903-819

Internet address(es):

General address of the contracting authority: www.itscare.de

I.2. Type of the contracting authority

Other: 100 prozentige Tochter gesetzlicher Krankenkassen

I.3. Main activity

Other: IT

I.4. Contract award on behalf of other contracting authorities

The contracting authority is purchasing on behalf of other contracting authorities: no

Section II: Object of the contract

II.1. Description

II.1.1. Title

Vergabeverfahren IC-2015-002 „ITSCare 2020“.

II.1.2. Type of contract and place of performance or delivery

Services

Service category No 7: Computer and related services

NUTS code DE1 Baden-Württemberg, DE7 Hessen, DEB Rheinland-Pfalz, DEC Saarland

II.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system (DPS)

The procurement involves the establishment of a framework agreement

II.1.4. Short description of the contract or purchase(s)

Die ITSCare – IT-Services für den Gesundheitsmarkt ist der Full-Service IT-Dienstleister der AOKs Baden Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz / Saarland und erbringt seine Leistungen für rund 17 500 Anwender. Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, Palleskestraße 1. Zu den Kernaufgaben der ITSCare gehört der vollständig integrative Betrieb krankenkassenspezifischer Anwendungen, ausgerichtet an der GKV-Branchenlösung oscare.

Die ITSCare als Auftraggeber und Vergabestelle beabsichtigt zur Optimierung der Kostensituation, Steigerung der Flexibilität und Skalierbarkeit sowie Verbesserung der Ausfallsicherheit die beiden Leistungspakete „Zentraler IT-Infrastrukturbetrieb“ (Los 1) und „Dezentrale Systeme“ (Los 2) im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb von einem oder mehreren externen Partnern erbringen zu lassen. Im Rahmen des zentralen Infrastrukturbetriebes (Los 1) sollen die für den Betrieb erforderlichen Hard- und Softwarebestandteile grundsätzlich durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden. Temporär ist es ggf. erforderlich, dass durch den Auftraggeber bereitgestellte Hardware durch den Auftragnehmer betrieben werden muss. Dauerhafte Ausnahmen bilden die Extended Housing Services, die dauerhaft vom Auftraggeber betrieben werden. Geplanter Vertragsbeginn ist der 1.6.2016.

II.1.5. CPV code(s)

72000000 IT services: consulting, software development, Internet and support, 30200000 Computer equipment and supplies, 50320000 Repair and maintenance services of personal computers, 48000000 Software package and information systems

II.1.6. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

II.2. Total value of the contract/lot

II.2.1. Total value of the contract/lot

Section IV: Procedure

IV.1. Type of procedure

IV.1.1. Type of procedure

Negotiated with a call for competition

IV.2. Award criteria

IV.2.1. Award criteria

The most economically advantageous tender in terms of

1. Preis. Weighting 50
2. Leistung. Weighting 50

IV.2.2. Information about electronic auction

An electronic auction has been used: no

IV.3. Administrative information

IV.3.1. File reference number attributed by the contracting authority

IC-2015-002

IV.3.2. Previous publication concerning this procedure

Contract notice

Notice number in the OJ S: [2015/S 199-361698](#) of 14.10.2015

Section V: Award of contract

Contract No: Vergabeverfahren IC-2015-002 „ITSCare 2020“

Lot No: 3

- Lot title: Kombinationslos

V.1. Date of conclusion of the contract

31.5.2016

V.2. Information about tenders

Number of tenders received: 3

Number of tenders received by electronic means: 0

V.3. Name and address of the contractor

Official name: T-Systems International GmbH

Postal address: Hahnstr. 43 d

Town: Frankfurt am Main

Postal code: 60528

Country: Germany

V.4. Information on value of the contract/lot

V.5. Information about subcontracting

The contract is likely to be subcontracted: yes

Value or proportion likely to be subcontracted to third parties:

Not known

Section VI: Complementary information

VI.1. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

VI.2. Additional information

VI.3. Procedures for review

VI.3.1. Review body

Official name: Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt

Postal address: Wilhelminenstraße 1-3

Town: Darmstadt

Postal code: 64283

Country: Germany

Telephone: +49 6151-126603

Fax: +49 6151-125816

VI.3.2. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen aus dem GWB:

„§ 101a Informations- und Wartepflicht.

(1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem

Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

§ 101b Unwirksamkeit.

(1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber 1. gegen § 101a verstoßen hat.

(...) und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.
(...)

§ 107 Einleitung, Antrag.

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nummer 2. §101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(...)

§ 114 Entscheidung der Vergabekammer.

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. (...)“

Es wird der folgende weitere Hinweis gegeben:

Die Rügefrist des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB beträgt nach der Vergaberechtsprechung nur wenige Tage. Jedenfalls eine mehr als 14 Tage nach Kenntnis des (vermeintlichen) Vergaberechtsverstößes erhobene Rüge ist nach der Vergaberechtsprechung und nach der Rechtsprechung zu § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht mehr „unverzüglich“ i. S. des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB.

VI.3.3. Service from which information about the review procedure may be obtained

VI.4. Date of dispatch of this notice

31.5.2016